Deutscher Bundestag **Drucksache 14/750**
14. Wahlperiode
12. 04. 99

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS
— Drucksache 14/681 —**

Protestaktionen von Kurden und Kurdinnen in der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit der Entführung von Abdullah Öcalan

Mit der Verhaftung von Abdullah Öcalan am 15. Februar 1999 durch die Türkei kam es in europäischen Städten, darunter auch in Deutschland, zu Ausschreitungen von Kurdinnen und Kurden.

Im gleichen Zeitraum wurden auch Brandanschläge gegen türkische Einrichtungen gemeldet.

Nach Angaben deutscher Medien und den Äußerungen zahlreicher deutscher Politiker sollen diese Aktionen von der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) gesteuert worden sein. Wie z. B. der Bundesminister des Innern Otto Schily sagte: „Die generalstabsmäßig ausgeführten Gewalttaten der kurdischen Organisation der PKK sind für die Bundesregierung der unwiderlegliche Beweis dafür, daß das von der früheren Bundesregierung verhängte Verbot der PKK richtig war und daß die Entscheidung der neuen Bundesregierung, das PKK-Verbot aufrechtzuerhalten ebenfalls richtig ist.“ (Rede im Deutschen Bundestag, 23. Februar 1999)

Oder Cem Özdemir: „. . . Auch meine Fraktion verurteilt die Gewalt, die im In- und Ausland von der PKK ausging, in aller Schärfe . . .“ (Rede im Deutschen Bundestag, 23. Februar 1999)

Vorbemerkung

Die Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) unterliegt seit dem 26. November 1993 in Deutschland einem inzwischen rechtsbeständigen Betätigungsverbot. Der Organisation sind danach jegliche Aktivitäten untersagt, unabhängig davon, ob diese im Einzelfall mit Gewalttaten verbunden sind. Hierzu zählt auch die Vorbereitung und Durchführung zentraler Veranstaltungen durch die PKK, auch wenn diese durch Strohleute angemeldet werden.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 9. April 1999 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Untersagt sind darüber hinaus alle Unterstützungshandlungen Dritter zugunsten der PKK.

Verstöße gegen das Betätigungsverbot sind Straftaten nach dem Vereinsgesetz.

Dies vorausgestellt, werden die Fragen wie folgt beantwortet:

1. Ist die Bundesregierung der Auffassung, die PKK steuerte die Ausschreitungen im Zusammenhang mit der Entführung und Festnahme Abdullah Öcalans?

   Wenn ja,

   – welche Hinweise hat die Bundesregierung für ihre Ansicht?

   – von wem wurden derartige Befehle zur Gewalt ausgesprochen?

Der Ablauf der Protestaktionen, insbesondere die in engem zeitlichen Zusammenhang verübten Angriffe, Sachbeschädigungen und Besetzungen griechischer Botschaften und Konsulate in zahlreichen Ländern sind unübersehbares Indiz für eine zentrale Steuerung durch die PKK. Die Urheberschaft der PKK für einen Großteil der in diesem Zusammenhang begangenen Straftaten ergibt sich zudem aus den Ermittlungen in laufenden Verfahren des Generalbundesanwaltes.

2. Gab es Aufrufe oder Veröffentlichungen in den Medien von PKK-Verantwortlichen im Vorfeld, nach denen Kurdinnen und Kurden in Europa zu Gewaltaktionen in Deutschland aufgerufen wurden?

   Wenn ja, wann und von wem ist ein derartiger Aufruf verfaßt worden?

Derartige Aufrufe sind der Bundesregierung nicht bekannt.

3. In welchen deutschen Städten kam es zu Protestaktionen (bitte nach Ort, Form der Protestaktion und nach Personen- und Sachschäden aufschlüsseln)?

Im Zusammenhang mit der Festnahme Abdullah Öcalans wurden dem Bundeskriminalamt bundesweit in mindestens 52 Städten gewalttätige Ausschreitungen bzw. sonstige Straftaten, die ganz überwiegend mit Sachbeschädigungen einhergingen, gemeldet. Darüber hinaus kam es, sowohl auf seiten der Gewalttäter als auch der Polizei, vielfach zu Personenschäden. Bei der Erstürmung des israelischen Generalkonsulats in Berlin am 17. Februar 1999 wurden vier Kurden getötet.

4. Welche Anschläge gegen türkische Einrichtungen fanden in den ersten zwei Wochen nach der Entführung von Abdullah Öcalan statt (bitte nach Datum, Ort und Objekten genau aufschlüsseln)?

   a) Welcher Personen- und Sachschaden entstand dabei?

   b) Hat sich irgendeine Organisation oder Gruppe zu den Anschlägen bekannt?

   c) Wie viele Personen, die sich welchen Tätergruppen zuordnen lassen, wurden für wie viele derartige Anschläge rechtskräftig verurteilt?

Im genannten Zeitraum wurden dem Bundeskriminalamt insgesamt mindestens 55 Anschläge auf türkische Einrichtungen gemeldet. Überwiegend handelte es sich dabei um Brandanschläge bzw. versuchte Brandanschläge mittels sogenannter Molotow-Cocktails. Ein vollständiger Überblick über die im Verlauf dieser Straftaten verursachten Personen- oder Sachschäden liegt der Bundesregierung nicht vor. Zu den Anschlägen hat sich niemand bekannt. Nach Kenntnis der Bundesregierung kam es bislang zu keinen Verurteilungen.

5. Wie viele eindeutig der PKK zuzuordnenden Gewaltaktionen hat es nach Kenntnis der Bundesregierung in der Bundesrepublik Deutschland gegeben?

   Wer hat bei der PKK den Befehl für derartige Anschläge erteilt?

Eine umfassende Aussage zur Zahl der eindeutig der PKK zuzurechnenden Straftaten in der Bundesrepublik Deutschland ist nicht möglich, da zum einen die Ermittlungen zu einem Großteil der Gewaltaktionen bisher nicht abgeschlossen sind und zum anderen die Verfolgung derartiger Straftaten in die Kompetenz der Länder fällt. Befehle zur Durchführung von Anschlägen erteilten regelmäßig die zentralen PKK-Führungsgremien.

6. Rechnet die Bundesregierung mit weiteren Ausschreitungen von Kurdinnen und Kurden?

   Wenn ja, welche Erkenntnisse liegen diesbezüglich vor?

Weitere Ausschreitungen sind möglich. Konkrete Erkenntnisse zu Zeitpunkt und Ausmaß liegen gegenwärtig nicht vor.

7. Stimmt es, daß es eine oder mehrere Weisungen seitens der Bundesregierung gibt, generell zentrale Veranstaltungen und Demonstrationen von Kurdinnen und Kurden zu verbieten?

   a) Wenn ja,

   – aus welchem Grund?

   – auf welcher Rechtsgrundlage basieren die Weisungen?

   b) Gab es in der Vergangenheit bei zentralen Veranstaltungen und Demonstrationen Vorfälle, die die deutschen Behörden dazu veranlassen, künftig zentrale Großveranstaltungen zu untersagen?

Nein. Nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes liegt der Vollzug vereinsrechtlicher Maßnahmen in der Hand der Länder. Entsprechend dem wiederholt, auch in der Konferenz der Innenminister und -senatoren von Bund und Ländern bekundeten Willen, das PKK-Verbot konsequent zu vollziehen, ergreifen die Länder von sich aus alle Maßnahmen, die zur Durchsetzung des Verbots zweckmäßig und notwendig sind. Hierzu gehört auch das Verbot zentraler Veranstaltungen der PKK.

Im übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

8. Welche Veranstaltungen und Demonstrationen von Kurdinnen und Kurden sind seit dem 16. Februar 1999 nicht genehmigt worden (bitte nach Ort und Art der Veranstaltung aufschlüsseln)?

   Aufgrund welcher Erkenntnisse sind diese Genehmigungen verweigert worden?

Die Durchführung des Versammlungsgesetzes liegt in der Kompetenz und Verantwortung der Länder. Es entspricht ständiger Praxis der Bundesregierung, zu Angelegenheiten der Länder grundsätzlich öffentlich nicht Stellung zu nehmen.

9. Was meint der Bundesminister des Innern Otto Schily mit seiner Äußerung „. . . die Logistik der PKK zu zerschlagen und die Voraufklärung zu verbessern“ (Rede im Deutschen Bundestag, 23. Februar 1999)?

Das Vereinsgesetz stellt u. a. solche Tätigkeiten unter Strafe, die darauf gerichtet oder dazu geeignet sind, den organisatorischen Zusammenhalt eines verbotenen Vereins aufrechtzuerhalten. Die Forderung des Bundesministers des Innern, die Logistik der PKK zu zerschlagen, zielt insoweit auf den Vollzug des gegen die PKK erlassenen Betätigungsverbotes ab. Verbesserung der Vorfeldaufklärung bedeutet, durch geeignete Maßnahmen künftig möglichst so frühzeitig Kenntnis von (seitens der PKK) geplanten Straftaten zu erlangen, daß den zuständigen Behörden genügend Zeit für die Umsetzung notwendiger Schutzmaßnahmen bleibt.

10. Was meint der Bundesminister des Innern Otto Schily mit „. . . natürlich sind diese Fragen nicht nur im nationalen Rahmen zu lösen, sondern es kommt darauf an, daß wir die Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Union und auch mit Nachbarländern der Europäischen Union verbessern (Rede im Deutschen Bundestag, 23. Februar 1999)?

    a) Gibt es Vereinbarungen der Bundesregierung mit anderen EU-Staaten im Zusammenhang mit Maßnahmen gegen die PKK?

    b) Wenn ja,

       – mit welchen Ländern?
       – welche Bereiche umfaßt die Zusammenarbeit?
       – welche Maßnahmen sind bereits eingeleitet worden?

Die Ereignisse der vergangenen Wochen haben einmal mehr gezeigt, daß die PKK nach wie vor ein erhebliches Sicherheitsrisiko für Deutschland, aber auch für viele andere europäische Staaten darstellt und daß die Organisation zu grenzüberschreitend koordinierten Gewaltaktionen in der Lage ist. Eine wirkungsvolle Bekämpfung derartiger Aktivitäten erfordert deshalb eine künftig noch engere Zusammenarbeit der betroffenen Staaten.

Anläßlich des informellen Treffens von Innenministern der Europäischen Union und der Schweiz am 23. Februar 1999 waren sich die Teilnehmer einig, daß neben einer konsequenten Strafverfolgung die konkrete praktische Zusammenarbeit intensiviert werden soll.

Formelle Vereinbarungen der Bundesregierung mit anderen Staaten der Europäischen Union im Zusammenhang mit Maßnahmen gegen die PKK gibt es nicht.

11. Sind der Bundesregierung Erklärungen des kurdischen Exilparlaments und des PKK-Präsidiums bekannt, in denen die Kurdinnen und Kurden zur Beendigung der Ausschreitungen aufgefordert werden?

    Wenn ja,

    – wie bewertet die Bundesregierung diese?
    – welche Rolle haben diese Aufrufe bei der Deeskalation der Ausschreitungen von Kurdinnen und Kurden gespielt?

Aufrufe und Mahnungen hochrangiger PKK-Funktionäre und auch von Mitgliedern des sogenannten kurdischen Exilparlaments gegen weitere gewalttätige Protestaktionen in den europäischen Ländern erfolgten erst nach den gewalttätigen Ausschreitungen vom 16./17. Februar 1999. Der PKK-Präsidialrat kündigte allerdings zugleich eine Steigerung der Gewalttaten in der Türkei an. Aufrufe von PKK-Führungsgremien werden von der PKK-Basis weitgehend befolgt – ein Beweis für die trotz Verbot nach wie vor intakten Strukturen der Organisation sowie für die grundsätzlich zentralen Vorgaben folgenden Aktivitäten ihrer Anhänger. Welchen Einfluß entsprechende Aufrufe/Erklärungen parteiexterner kurdischer Personen/Gremien auf das Verhalten von Anhängern der PKK hatten, kann im einzelnen nicht eingeschätzt werden. Es ist aber zu vermuten, daß derartige Aufrufe generell eine – wenn überhaupt – nur untergeordnete Rolle spielen.

12. Gab es Kontakte deutscher Behörden während der Ausschreitungen im Februar 1999 zu PKK-Vertretern, mit dem Ziel, die Situation zu deeskalieren?

    a) Wenn ja,

    – wer war an diesen Gesprächen beteiligt?
    – welche Zielsetzung hatten die Gespräche?

    b) Konnten diese Gespräche einen Beitrag zur Deeskalation leisten?

Kontakte von Bundesbehörden zu PKK-Vertretern haben während der Ausschreitungen im Februar 1999 nicht bestanden.